

S. 157 / Nr. 37 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 157

37. Bescheid vom 18. November 1929 an das -Konkursamt St. Gallen.

Regeste:

Wird im Konkurs an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung des Ehegatten oder der Nachkommen oder unwiderruflicher Begünstigung ein Pfandrecht geltend gemacht, so ist im Kollokationsplan sofort eine Verfügung über die Zulassung in der fünften Klasse zu treffen und gegebenenfalls erst durch Nachtrag eine Verfügung über das Pfandrecht. VVG Art. 79 Abs. 2, 80; Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Versicherungsansprüchen Art. 11 ff.; Konkursverordnung Art. 61, 100 Abs. 2.

Lorsque, dans une faillite, un créancier allègue l'existence d'un droit de gage à son profit sur une assurance de personne avec clause bénéficiaire en faveur du conjoint ou des descendants du failli ou avec désignation irrévocable d'un autre bénéficiaire, l'administration doit, lors de l'établissement de l'état de collocation, statuer immédiatement sur l'admission de la créance en Ve classe, et ne se prononcer, le cas échéant, sur le droit de gage qu'ultérieurement, par décision complétant l'état de collocation.

Art. 79 al. 2 et 80 LCA; 11 et suiv. Ord. sur la saisie, le séquestre et la réalisation de droits découlant d'assurances; 61 et 100 al. 2 Ord. sur la faillite.

Ove in un fallimento alcuno rivendichi un diritto di pegno sopra un'assicurazione di persona munita della clausola beneficiaria a favore del coniuge o dei discendenti del fallito o di altro beneficiario irrevocabile, l'amministrazione del fallimento dovrà anzitutto statuire nella graduatoria sull'ammissione del credito in quinta classe e, event. solo in seguito, con decisione di complemento, sul diritto di pegno.

Seite: 158

Art. 79 capv. 2 e 80 della legge sul contratto di assicurazione; 11 e seg. dell'ordinanza relativa al pignoramento, il sequestro e la realizzazione dei diritti derivanti da polizze di assicurazione; 61 e 100 capv. 2 del regolamento sull'amministrazione degli uffici di fallimento.

Mit Ihrem Schreiben vom 30. v. M. nehmen Sie Bezug auf den Fall, dass für den Anspruch aus einer Personenversicherung ein Dritter in einer nach Art. 79 Abs. 2 und 80 des Versicherungsvertragsgesetzes den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, und dass von einem Konkursgläubiger an jenem Personenversicherungsanspruch ein Pfandrecht geltend gemacht wird. Sie werfen die Frage auf, in welchem Stadium des Konkurses den übrigen Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben sei, ihrerseits nach Art. 260 SchKG den Prozess gegen den Begünstigten durchzuführen mit dem Ziel, dass die Begünstigung als ungültig oder nach Art. 285 ff. SchKG anfechtbar erklärt werde (Art. 11 der Verordnung vom 10. Mai 1910 betreffen die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen). Hiebei weisen Sie auf gewisse Nachteile hin, die mit der einen oder anderen Lösung dieser Frage verbunden sind.

Hierauf ist zu antworten, dass nicht ersichtlich ist, wieso die für die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG im allgemeinen geltenden Regeln hier nicht ebenfalls gelten sollten. Danach setzt die Abtretung einen Verzichtsbeschluss der im Kollokationsplan zugelassenen Gläubigerschaft voraus, der regelmässig der zweiten Gläubigerversammlung wird vorbehalten bleiben müssen, wenn zwar auch nicht geradezu ausgeschlossen ist, ihn vorher herbeizuführen (vgl. Art. 48 KV), wobei aber immer vorausgesetzt ist, dass die Entscheidung über die Anerkennung der eingegebenen Forderungen bereits stattgefunden hat und die Gläubiger, deren Forderungen die Konkursverwaltung bestreitet, von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Seite: 159

Inzwischen ist nach Art. 14 der erwähnten Verordnung von jeglicher Kollokations-Verfügung «über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechtes und der Pfandforderung» abzusehen. Dagegen steht der sofortigen Zulassung der Forderung in der fünften Klasse nichts entgegen. So dürfte schon von Anfang an der Satz des Art. 12 der erwähnten Verordnung zu verstehen gewesen sein: «Immerhin ist über die Zulassung der betreffenden Forderung ohne Rücksicht auf das Pfand im Kollokationsplan eine Verfügung zu erlassen.» Seither ist diese Bestimmung jedoch durch Art. 61 KV einigermaßen abgeändert worden (vgl. Art. 100 Abs. 2 KV), nämlich dahin, dass auch auf den in Rede stehenden Fall Art. 61 KV schlechthin zutrifft, namentlich also dessen Abs. 1, lautend: «Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne

Rücksicht auf das Pfand, aber unter Erwähnung desselben in ihrem vollen (anerkannten) Betrag unter die unversicherten Forderungen aufzunehmen.» Andernfalls würde der betreffende Konkursgläubiger ja wegen des ihn nicht weiter interessierenden Prozesses der Konkursmasse oder ihrer Zessionare gegen den Begünstigten bis auf weiteres von der Teilnahme am Konkursverfahren im Verein mit den übrigen Konkursgläubigern ausgeschlossen sein. Demgegenüber wiegt der Nachteil weniger schwer, dass er gegebenenfalls zweimal einem Kollokationsplananfechtungsprozess ausgesetzt wird, nämlich zunächst bei der Auflage des allgemeinen Kollokationsplanes, in dem über seine Zulassung in der fünften Klasse entschieden wird, und hernach, wenn die Begünstigung als ungültig oder anfechtbar erklärt werden sollte, bei der Neuauflage des Kollokationsplanes zum Zwecke der Verfügung über das beanspruchte Faustpfandrecht. Diesfalls lässt sich eine Neuauflage des Kollokationsplanes schlechterdings nicht vermeiden. - Das hier ins Auge gefasste Verfahren ist übrigens für den ähnlichen Fall, dass Gegenstände vindiziert und daran zugleich von

Seite: 160

einem Konkursgläubiger Pfand- oder Retentionsrechte geltend gemacht werden, in Art. 53 KV ausdrücklich vorgeschrieben: danach ist gegebenenfalls nur über die Pfandansprache erst nachträglich durch einen Nachtrag zum Kollokationsplan zu verfügen, was voraussetzt, dass über die Forderung schon bei der erstmaligen Auflage des Kollokationsplanes in der fünften Klasse verfügt worden sein muss